



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Musikschulreglement

62.100

vom 11. März 2025

verabschiedet vom Gemeinderat erstmals mittels GRB 2025.46

Inhalt

I	Grundlagen.....	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Auftrag.....	3
II	Zuständigkeiten.....	3
Art. 3	Gemeinderat.....	3
Art. 4	Schulrat.....	3
Art. 5	Leitung Musikschule.....	4
III	Grundsätzliches	4
Art. 6	Musikschullehrpersonen.....	4
Art. 7	Schülerinnen und Schüler	4
Art. 8	Austritt Schülerinnen und Schüler	5
Art. 9	Disziplinar massnahmen	5
Art. 10	Erziehungsberechtigte.....	5
IV	Angebot und Unterstützungsmassnahmen	6
Art. 11	Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts.....	6
Art. 12	Schulgeld	6
Art. 13	Einsprachen.....	6
Art. 14	Beschwerden	6
V	Vierter Teil: Finanzierung.....	6
Art. 15	Finanzierung der Musikschule.....	6
VI	Schlussbestimmungen.....	7
Art. 16	Inkraftsetzung	7

Musikschulreglement

Auf Antrag des Schulrats und gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV) beschliesst der Gemeinderat was folgt:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Beteiligten.
- ² Der allgemeine Teil des Funktionendiagramms (Kompetenzordnung der Gemeinde Wollerau) findet auch auf die Musikschule Anwendung.
- ³ Die Musikschule Wollerau ist Bestandteil des Ressorts Bildung der Gemeinde Wollerau.

Art. 2 Auftrag

- ¹ Der Grundauftrag der Musikschule besteht darin, die musikalische Bildung gemäss den übergeordneten kantonalen Vorgaben nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.
- ² Das Angebot der Musikschule Wollerau richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Zusätzlich zum Instrumentalunterricht bietet die Musikschule auch Theater- und Tanzunterricht an.
- ³ Die Musikschule fördert neben der musischen Bildung auch das kulturelle Leben und den kulturellen Austausch innerhalb der Gemeinde Wollerau.

II Zuständigkeiten

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung des vorliegenden Reglements;
 - b. die Genehmigung des Personalreglements der Musikschule Wollerau;
 - c. die Verabschiedung des Voranschlags der Musikschule;
 - d. die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Schulrats.

Art. 4 Schulrat

- ¹ Der Schulrat beantragt dem Gemeinderat die Verabschiedung der folgenden Erlasse:
 - a. das Reglement der Musikschule Wollerau;
 - b. das Personalreglement der Musikschule Wollerau.
- ² Der Schulrat beschliesst abschliessend über:
 - a. die Genehmigung und die Änderung der Tarifordnung der Musikschule Wollerau;

- b. die Genehmigung des Berufsauftrags für die Musikschullehrpersonen;
- c. die Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- d. das Fächerangebot.

Art. 5 Leitung Musikschule

- ¹ Die Gemeinde beschäftigt eine Musikschulleitung. Dieser steht personelle Unterstützung im Bereich Administration zur Verfügung.
- ² Als Leitungsperson der Musikschule ist wählbar, wer über eine musikpädagogische Ausbildung, in Form einer konservatorischen oder gleichwertigen Ausbildung mit Abschluss, sowie über eine Schulleitungsausbildung oder gleichwertige Ausbildung verfügt. Ausnahmen sind zu begründen.
- ³ Die Musikschulleitung führt die Musikschule in pädagogischer, personeller, finanzieller und administrativer Hinsicht.
- ⁴ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Überwachung und Sicherstellung des Prozesses für die Anerkennung als Musikschule durch den Kanton;
 - b. Beantragung des Fächerangebots beim Schulrat;
 - c. Beratung des Schulrates;
 - d. Vernetzung der Musikschule mit der Primarschule und der Gemeindeverwaltung;
 - e. Personalgewinnung und Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Lehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen;
 - f. Verabschiedung von Pflichtenheftern der Musikschullehrpersonen und Ensembleleitungen;
 - g. Umsetzung des Qualitätskonzepts;
 - h. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms;
 - i. Öffentlichkeitsarbeit.
- ⁵ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

III Grundsätzliches

Art. 6 Musikschullehrpersonen

- ¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:
 - a. dem kantonalen Musikschulgesetz (MuSG);
 - b. der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV).
- ² Das Personalreglement der Musikschule Wollerau führt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen weiter aus.
- ³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen geregelt.

Art. 7 Schülerinnen und Schüler

- ¹ Das Angebot der Musikschule Wollerau kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig ihres Wohnsitzes in Anspruch genommen werden.

- ² Personen mit Wohnsitz in Wollerau sollen bei der Aufnahme Priorität besitzen.
- ³ Besondere Bestimmungen und Voraussetzungen sind in der Tarifordnung der Musikschule Wollerau definiert.
- ⁴ Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde Wollerau gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, einer Zweitlehre oder eines Vollzeitstudiums, aber längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif.
- ⁵ Der subventionierte Tarif gemäss Ziffer 4 gilt auch für Inhaber der Kulturlegi mit Wohnsitz in der Gemeinde Wollerau.

Art. 8 Austritt Schülerinnen und Schüler

- ¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schulsemesters. Ausnahmen sind:
 - a. Wegzug;
 - b. gesundheitliche Gründe;
 - c. Ausschluss.
- ² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.
- ³ Im Falle eines Wegzugs gewährt die Musikschule eine Rückerstattung für nicht bezogene Lektionen.
- ⁴ Bei gesundheitlichen Absenzen des Schülers von mehr als 4 Lektionen gewährt die Musikschule eine Rückerstattung ab der 5. Lektion. Absenzen sind nicht kumulierbar. Der Schulrat regelt die Einzelheiten in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 9 Disziplarmassnahmen

- ¹ Die Disziplarmassnahmen richten sich nach dem Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Schwyz.
- ² Mögliche Ausschlussgründe von Schülerinnen und Schülern sind:
 - a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen, Mitschülerinnen oder Mitschülern;
 - b. Drei unentschuldigte Absenzen;
 - c. Nicht bezahlen der Semestergebühr.
- ³ Zuständig für die Umsetzung und Durchsetzung von Disziplarmassnahmen ist die Musikschulleitung. Damit geht auch die Verfügungskompetenz einher.

Art. 10 Erziehungsberechtigte

- ¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch einen Erziehungsberechtigten, welcher mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

- ³ Die Erziehungsberechtigten sind für die Beschaffung der für den Unterricht notwendigen privaten Instrumente sowie der erforderlichen Lehrmittel verantwortlich.

IV Angebot und Unterstützungsmassnahmen

Art. 11 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

- ¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.
- ² Der Ferienplan, die Feiertage und die schulinternen Weiterbildungstage richten sich nach den Vorgaben der Volksschule.

Art. 12 Schulgeld

- ¹ Das Schulgeld wird für jeweils für ein Semester in Rechnung gestellt.
- ² Weitere Einzelheiten regelt der Schulrat in der Tarifordnung der Musikschule Wollerau.

Art. 13 Einsprachen

- ¹ Der Schulrat entscheidet in erster Instanz über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung, wie beispielsweise:
- Aufnahme, Abweisung, Entlassung oder Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule;
 - Prüfungsergebnis.
- ² Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Art. 14 Beschwerden

- ¹ Gegen Entscheide des Schulrates kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

V Vierter Teil: Finanzierung

Art. 15 Finanzierung der Musikschule

- ¹ Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Schulgelder, Beiträge der Gemeinde und des Kantons sowie allenfalls durch freiwillige Zuwendungen Dritter.
- ² Auf Theater und Tanzunterricht werden die Elternbeiträge in ihrer Gesamtheit analog den Kantonalen Vorgaben betreffend Instrumentalunterricht festgesetzt. Die Gemeinde übernimmt maximal 70% der Bruttolohnkosten der Theater- und Tanzlehrpersonen.
- ³ Erwachsenenkurse für Wollerauer Bürgerinnen und Bürger können mit 10 Prozent der Bruttolohnkosten subventioniert werden. Der Schulrat regelt die Einzelheiten in der Tarifordnung der Musikschule Wollerau

VI Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025.46 vom 11. März 2025 per sofort in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das Reglement der Musikschule Wollerau vom 1. November 2022 (GRB 2022.330) per sofort ausser Kraft gesetzt.
- ² Gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025.47 werden folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 1. August 2025 ausser Kraft gesetzt und durch das Personalreglement der Musikschule Wollerau (62.200) vom 11. März 2025 ersetzt:
 - a. Anstellungs- und Besoldungsverordnung vom 1. November 2022 (GRB 2022.330)
 - b. Berufsauftrag der Musikschullehrpersonen an der Musikschule Wollerau vom 1. Januar 2022 (SRB 2021.125)
 - c. Revidierte Weiterbildungsverordnung vom 10. Februar 2014 (GRB 2019.159)
 - d. Revidiertes Urlaubsreglement vom 17. November 2016 (GRB 2022.330)
- ³ Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesem Reglement widersprechenden früheren Beschlüsse des Gemeinderats als aufgehoben.

Gemeinderat Wollerau

sig. Christian Marty

Der Präsident
Christian Marty

sig. Thomas Bollmann

Der Gemeindeschreiber
Thomas Bollmann